



Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge für Kindertagesbetreuung

Ab dem 01.08.2019 tritt das sogenannte **Gute-KiTa-Gesetz** in Kraft. Mit dem neuen Gesetz ändert sich die bisherige Anspruchsberechtigung für die Übernahme der Elternbeiträge.

Elternbeiträge können weiterhin auf Antrag bei **geringerem Einkommen** mit Prüfung der Einkommensverhältnisse übernommen werden.

Darüber hinaus erfolgt die Übernahme bei Bezug folgender Sozialleistungen ohne gesonderte Einkommensprüfung:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (**Arbeitslosengeld II**)
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Sozialgesetzbuch XII (**Sozialhilfe**)
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 **Asylbewerberleistungsgesetz**
- **Kinderzuschlag** nach dem Bundeskindergeldgesetz
- **Wohngeld** nach dem Wohngeldgesetz

Antragsformulare erhalten Sie beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Referat Jugendhilfe, Bereich Elternbeiträge bzw. in allen Dienstgebäuden des Landratsamtes (Empfang) und online unter

www.erzgebirgskreis.de

-> Rubrik Bürgerservice

-> Formulare

-> Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe

-> *Übernahme Elternbeitrag für Kita und Kindertagespflegestellen – Antrag und Merkblatt*

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter Tel. 037296 591-2031 an das Referat Jugendhilfe.